



Statuten

23. Mai 2017

Inhalt

Kapitel 1	Name und Sitz	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Kapitel 2	Zweck und Aufgaben	3
Art. 3	Zweck und Aufgaben	3
Art. 4	Leistungen.....	3
4a	Leistungsportfolio Grundangebot	3
4b	ergänzende Leistungen zum Grundangebot	3
Kapitel 3	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Erwerb	3
Art. 6	Austritt und Ausschluss	4
Kapitel 4	Organe	4
Art. 7	Organe	4
4.1.	Mitgliederversammlung	4
Art. 8	Allgemeines	4
Art. 9	Einberufung	4
Art. 10	Zuständigkeit	4
Art. 11	Stimmrecht	5
Art. 12	Vorsitz, Protokoll	5
Art. 13	Abstimmung, Wahlen	5
4.2.	Vorstand	5
Art. 14	Zusammensetzung.....	5
Art. 15	Wählbarkeit	5
Art. 16	Amtsperioden	5
Art. 17	Einberufung	6
Art. 18	Aufgaben.....	6
Art. 19	Unterschriftenregelung	6
4.3.	Revisionsstelle	6
Art. 20	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Aufgabe	6
Kapitel 5	Geschäftsleitung	6
Art. 21	Aufgaben und Zusammensetzung	6
Kapitel 6	Finanzen	7
Art. 22	Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss.....	7
Art. 23	Finanzierung	7
Art. 24	Mitgliederbeiträge.....	7
Art. 25	Haftung	7
Art. 26	Information.....	7
Art. 27	Entschädigung.....	7
Kapitel 7	Fusion, Auflösung, Liquidation	7
Art. 28	Fusion, Liquidation und Änderung der Rechtsform	7
Art. 29	Liquidation	7
Kapitel 8	Schlussbestimmungen	8
Art. 30	Statutenänderungen.....	8
Art. 31	Inkrafttreten	8

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein erbringt Dienstleistungen zu nachobligatorischer Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt und hat folgende Aufgaben:

- die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, deren Umsetzung im kantonalen Recht und im Rahmen von Leistungsverträgen mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport.
- die Organisation der Jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II (JPD) und der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen (LB) gemäss kantonaler Gesetzgebung und im Rahmen von Leistungsverträgen mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport.
- die Organisation ergänzender Leistungen für individuelle und institutionelle Auftraggeber.

Der Verein führt zu diesem Zweck regionale Beratungsstellen mit angegliederten Informationszentren.

Art. 4 Leistungen

4a Leistungsportfolio Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die unter Art. 3 beschriebenen Aufgaben mit gesetzlicher Grundlage. Dazu gehören Information, Schulung, Beratung, Begleitung und Expertentätigkeit.

4b ergänzende Leistungen zum Grundangebot

Ergänzend dazu können weitere Leistungen erbracht werden.

Diese haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit dem Grundangebot.

Ergänzende Leistungen können im öffentlichen Interesse liegen und gemäss geltendem Recht gefördert werden, oder es handelt sich um Leistungen für Private oder Institutionen, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten. Sie müssen selbsttragend sein.

Kapitel 3 Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb

Als Vereinsmitglieder gelten Organisationen (Kollektivmitglieder) oder Personen (Einzelmitglieder), die Interesse an der Leistungserbringung gemäss Kapitel 2 bekunden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Gönnerbeiträge. Gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 6**Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag auch auf zweite Mahnung hin nicht beglichen wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen erfolgt ebenfalls durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch die Auflösung der juristischen Person.

Kapitel 4 Organe**Art. 7****Organe**

Die Organe des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und Vorstandsausschuss
- Revisionsstelle

4.1.**Mitgliederversammlung****Art. 8****Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9**Einberufung**

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn und so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder (Stimmenpotenzial) dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer minimalen Frist von 2 Wochen einberufen unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Traktanden und der Anträge des Vorstandes.

Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Anträge, welche später gestellt werden, können von der Versammlung abschliessend behandelt werden, wenn der Vorstand diesem Vorgehen zustimmt.

Art. 10**Zuständigkeit**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung bei Beschwerden über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Leistungsbereiche und der Organisationsstruktur soweit diese nicht durch rechtliche Grundlagen festgelegt sind
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Entschädigung für Präsidium und Vorstandsarbeit
- Festlegung der Amtsperioden des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- Art. 11** **Stimmrecht**
 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
 Jedes Kollektivmitglied hat 10 Stimmen.
 Die Kollektivmitglieder lassen ihr Stimmrecht durch eine Delegierte oder einen Delegierten ausüben.
- Art. 12** **Vorsitz, Protokoll**
 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von Vorsitz und Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- Art. 13** **Abstimmung, Wahlen**
 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht wenigstens 1/5 der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.
 Beschlüsse werden mit Ausnahme der Art. 28 und 30 mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt, eine Wahl als nicht zustande gekommen.
 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.2.** **Vorstand**
- Art. 14** **Zusammensetzung**
 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten und maximal 11 Mitgliedern. Dabei sind in der Regel folgende Gruppierungen zu berücksichtigen:
- Behörden, Standortvertretungen
 - Vertretungen der Bildungsstufen ab Sekundarstufe I
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
 - Fachvertretungen
- Der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung, eine Vertretung der Mitarbeitenden ohne leitende Funktion und die Controllingstelle des BKS nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Geschäften, die das BKS nicht betreffen, kann der Vorstand ohne dessen Vertretung tagen.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der von ihr festgelegten Amtsperiode gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- Für die Aufgaben gemäss Art. 18 und zur Entscheidungsvorbereitung bildet der Vorstand einen Ausschuss bestehend aus Präsident oder Präsidentin und zwei bis vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Für die Sicherstellung der fachlichen Kompetenzen kann der Vorstand externe Sachverständige beiziehen.
- Art. 15** **Wählbarkeit**
 Wählbar sind Einzelmitglieder und Vertretungen von Kollektivmitgliedern.
- Art. 16** **Amtsperioden**
 Die Mitgliederversammlung legt die Perioden fest.
 Die Wahl erfolgt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 17**Einberufung**

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichtscheid.

Art. 18**Aufgaben****Vorstand**

- Erlass des Organisationsreglements (Aufgaben und Entscheidungskompetenzen von Vorstand, Ausschuss, Arbeitsgruppen und Geschäftsleitung)
- Erlass von Personal-, Besoldungs- und Weiterbildungsreglement
- Erlass von Reglementen zu Kapital und Anlagen
- Abschluss Rahmenvertrag mit dem Kanton
- Wahl des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Rechnungsführung
- Aufsicht über das Qualitätsmanagement
- Vorbereitung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes, des Budgets und der übrigen Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung
- Jährliche Risikobeurteilung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Strategie

Vorstandsausschuss

- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Gremiums
- Genehmigung des Stellenprofils des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- Genehmigung von Leistungsverträgen gemäss Organisationsreglement
- Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand

Die Protokollführung und das Vereinsaktuariat werden durch die Geschäftsleitung sichergestellt.

Art. 19**Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

4.3.**Revisionsstelle****Art. 20****Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Aufgabe**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wählbar sind auch juristische Personen. Es darf keine Vereinsmitgliedschaft bestehen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung nach den einschlägigen Bestimmungen des im Handelsregister eingetragenen Vereins. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellt Antrag.

Kapitel 5**Geschäftsleitung****Art. 21****Aufgaben und Zusammensetzung**

Die operative Leitung der ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf obliegt der Geschäftsleitung. Sie setzt sich zusammen aus den Leitungspersonen der Abteilungen und trägt die Verantwortung für die einwandfreie Geschäftsführung.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung hat den Vorsitz.

Das Verhältnis bzw. die Entscheidungs- und Kompetenzausscheidung zwischen Vorstand, Vorstandsausschuss und Geschäftsleitung wird in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 22 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse werden per 31. Dezember erstellt.

Art. 23 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Einnahmen für Dienstleistungen
- Kapitalertrag

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie betragen höchstens

- Fr. 100.- für Einzelmitglieder
- Fr. 500.- für Kollektivmitglieder

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Zusätzliche Haftungen oder Nachschusspflichten seitens einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 26 Information

Vorstand und Geschäftsleitung sorgen für ausreichende Information der Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

Art. 27 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige externe Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten für die Sitzungsteilnahme und andere Tätigkeiten eine Entschädigung gemäss den kantonalen Ansätzen (Spesen, Sitzungsgeld). Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandsausschusses werden mit einer Jahrespauschale entschädigt. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe fest. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

Kapitel 7 Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 28 Fusion, Liquidation und Änderung der Rechtsform

Die Fusion, die Auflösung durch Liquidation sowie die Änderung der Rechtsform (Verein) kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder einem oder mehreren Mitgliedern beantragt werden und bedingt die Zustimmung des Hauptauftraggebers (Departement Bildung, Kultur und Sport Aargau). Die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen müssen eingehalten werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Fusion, eine Auflösung und eine Änderung der Rechtsform sowie über eine Revision dieses Artikels bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 29 Liquidation

Das bei einer Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden vorhandene Vereinsvermögen fliesst vollumfänglich an den Kanton.

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

Art. 30

Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt hat.

Art. 31

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2013 und treten per sofort, d.h. per 23. Mai 2017 in Kraft.

Verein ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf

Aarau, 23. Mai 2017



Kathrin Scholl
Präsidentin



Thomas Eichenberger
Vorsitzender der Geschäftsleitung